

ZBB 2001, 384

BGB §§ 195, 199; HGB § 257

Beweiskraft eines Sparbuchs

OLG München, Urt. v. 04.10.2000 – 3 U 3574/00 (rechtskräftig), WM 2001, 1761

Leitsatz:

Dem Gläubiger, der gestützt auf das Sparbuch die Sparforderung geltend macht, bürdet eine entsprechende Anwendung des § 257 HGB nicht die Beweislast auf, dass Auszahlungen nach Ablauf der Unterlagenaufbewahrungspflicht unterblieben sind. Mit Rücksicht auf die Verjährungsfrist von 30 Jahren für den Auszahlungsanspruch ist das Kreditinstitut im eigenen Interesse gehalten, Belege über Buchungsvorgänge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aufzubewahren, um mehrmalige Auszahlungen zu vermeiden.